Durchführungsvertrag

zwischen der Gemeinde Roetgen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jorma Klauss, und den Fachbereichsleiter der Bauverwaltung, FB 6, Herrn Dirk Meyer, Hauptstr. 55, 52159 Roetgen,

- nachstehend Gemeinde genannt -

und

der StädteRegion Aachen, vertreten durch den Städteregionsrat, dieser vertreten durch den Dezernenten für Bauen, Umwelt und Verbraucherschutz, Herrn Stefan Jücker und den Leiter des Amtes A 61, Immobilienmanagement und Verkehr, Herrn Sander Lutterbach, Zollernstraße 16, 52070 Aachen,

- nachstehend Vorhabenträger genannt -

wird nachfolgender Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan "Kita Hauptstraße" nach § 12 BauGB geschlossen:

Teil I Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- Der Vorhabenträger ist Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Roetgen, Flur 6, Flurstück 1028. Die Gemeinde ist Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Roetgen, Flur 6, Flurstück 548.
- 2. Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung des vom Vorhabenträger nach Abstimmung mit der Gemeinde vorgelegten Vorhaben- und Erschließungsplanes in Verbindung mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 "Kita Hauptstraße". Ziel des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist

 die planungsrechtliche Sicherung der Errichtung einer neuen Kindertagesstätte in maximal zwei Bauabschnitten sowie dessen Erschließung.

Dieser Vertrag dient der Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplanes. Er gilt sowohl für Bauabschnitt I als auch für Bauabschnitt II. Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 06.09.2017 die Einleitung des Planverfahrens beantragt.

3. Das Vertragsgebiet umfasst das im Lageplan (Anlage 1) umgrenzte Grundstück.

§ 2 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind

- -der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes (Anlage 1)
- -der vorhabenbezogene Bebauungsplan (Anlage 2)
- -der Vorhaben- und Erschließungsplan Bauabschnitt 1 (Anlage 3)
- -der Vorhaben- und Erschließungsplan Bauabschnitt 1 und 2 (Anlage 4)
- -der Freianlagenplan (Anlage 5)
- -die Vorhabenbeschreibungen Gebäude und Freianlagen (Anlage 6a und 6b)
- -die Übersichtspläne Baulast und Grunddienstbarkeiten (Anlage 7a und 7b)
- -die Zeichnung Rückbau Mauerstück (Anlage 8)

Teil II

Vorhaben

§ 3

Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand ist die planungsrechtliche Absicherung der geplanten Baumaßnahme gemäß der Vorhabenbeschreibungen (Anlage 6a und 6b) und seiner Nutzung sowie die Sicherung der Erschließung und begleitenden Maßnahmen auf dem Grundstück der Gemeinde Roetgen.

Die Baumaßnahme ist in maximal zwei Bauabschnitte unterteilt.

§ 4

Durchführungsverpflichtung

- Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrages und gemäß der Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 in Verbindung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan. Dazu gehört die Errichtung mindestens des 1. Bauabschnittes der Kindertagesstätte, die Herstellung der Erschließung, der notwendigen Stellplätze sowie der Freianlagen.
- Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung aller zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen begleitenden Maßnahmen auf dem Grundstück 548, Flur 6, Gemarkung Roetgen, nämlich:
 - a) Herstellung einer neuen Zufahrt (Betonsteinpflaster) im Anschluss an die bestehende Zufahrt auf dem rückwärtigen Teil des angrenzenden Spielplatzgeländes der Gemeinde Roetgen, inklusive einer Heckeneinfassung (Rotbuche) gemäß dem Freianlagenplan (Anlage 5). Die Hecke ist entsprechend der Höhenangabe des Freianlagenplans neu zu pflanzen. Der Anwuchs ist zu sichern. Die Hecke ist zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.
 - b) Herstellung eines Fußweges (Pflaster) mit Wegbeleuchtung auf dem angrenzenden Spielplatzgelände der Gemeinde Roetgen gemäß dem Freianlagenplan (Anlage 5). Die Hecke sowie die zwei an den Fußweg angrenzenden Bäume sind durch begleitende Maßnahmen zu schützen (z.B. Verbau der Baugrube) und bei Schäden oder Abgang, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, zu erneuern.
 - c) Versetzung der Spielgeräte nach Abstimmung mit der Gemeinde Roetgen unter Beachtung der geltenden rechtlichen sowie technischen Vorgaben. Sollte zur Einhaltung der einschlägigen Anforderungen der Deutschen GesetzlichenUnfallversicherung (DGUV) Ertüchtigung des bei den Arbeiten im Rahmen dieses Vertrages vorgefundenen Zustandes erforderlich sein, erfolgt diese auf Kosten der Gemeinde.
 - d) Errichtung von Laufbarrieren/Sperrgittern zum Schutz der auf dem Spielplatz befindlichen Kinder an den jeweiligen Weganfängen gemäß Freianlagenplanung (Anlage 5).

- e) Farbmarkierung der Weiterführung des Fußweges auf der bestehenden Zufahrt. Voraussetzung ist die vorherige Instandsetzung des schadhaften Asphaltbelages, so dass Markierungsarbeiten durchführbar sind. Die Instandsetzung des Asphaltbelages erfolgt auf Kosten der Gemeinde Roetgen nach Beendigung der Baumaßnahme. Der Zustand der Zufahrt wird vor Beginn der Baumaßnahme dokumentiert.
- f) Entfernung eines Teilstückes der unter Denkmalschutz stehenden Mauer entlang der Hauptstraße gemäß Zeichnung (Anlage 8) unter Wiederaufbau des Abschlusspfeilers nach vorheriger Zustimmung der Unteren Denkmalbehörde und Benehmensherstellung mit dem Amt für Denkmalpflege, LVR.
- g) Schutzmaßnahmen zwecks dauerhaften Erhalts der Linde im rückwärtigen Bereich des Flurstücks 548 sowie Freistellen des Kronen-/Traufbereichs (Entfernung des vorhandenen Asphaltbelages).
- h) Entfernung des Pflanz- bzw. Gehölzbestandes im rückwärtigen Grundstücksteil (nur im Bereich der neuen Erschließung) nach vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde Roetgen.
- i) Teilentfernung der spielplatzumsäumenden Hecke (nur im notwendigen Bereich der neuen Erschließung) nach vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde Roetgen.
- j) Einmaliger Rückschnitt der Bestandshecke auf 60 cm Höhe im Bereich der rückwärtigen Querung des Fußweges und der bestehenden Zufahrt, beginnend ca. 5 Meter vor dem Sperrgitter und Fortführung in nördlicher Richtung gemäß der Darstellung im Lageplan (Anlage 1) bzw. Freianlagenplan (Anlage 5) und nach vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde Roetgen. Pflege, Unterhaltung und Beibehaltung der Höhe obliegen der Gemeinde.
- k) Übergabe von Revisions- und Bestandsunterlagen an die Gemeinde zur Dokumentation der Leitungsführung auf dem gemeindlichen Grundstück.

Falls weitere, derzeit noch nicht ersichtliche und unvorhersehbare Kosten bzw. Maßnahmen zu diesem Durchführungsvertrag ganz oder teilweise entstehen, so sollen diese im Verursacherprinzip abgegolten und berücksichtigt werden.

a) Die Gemeinde räumt dem Vorhabenträger die Befugnis ein, die gemeindliche Parzelle 548 für die Erschließung des Vorhabens zu benutzen. Die im beigefügten Lageplan (Anlage 7b) mit A gekennzeichnete Fläche kann der Vorhabenträger zum Gehen und Fahren benutzen. Die im Lageplan (Anlage 7b) mit B und C dargestellten Flächen darf der Vorhabenträger zur fußläufigen Erschließung nutzen.

Die Unterhaltung der von den Geh- und Fahrtrechten betroffenen Flächen A und C trägt die Gemeinde zu 40 % und der Vorhabenträger zu 60 % gemäß vereinbartem Verteilerschlüssel. Dieser orientiert sich an der Anzahl der Stellplätze (Gemeinde Roetgen 13 Stellplätze (hiervon jedoch drei unmittelbar im Bereich der Hauptstraße und somit nur eingeschränkt anrechenbar) / StädteRegion Aachen 16 Stellplätze).

Zur Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung ist auch das Betreten der übrigen Fläche der Parzelle 548 zu gestatten.

b) Die Gemeinde wird die Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu Lasten der Parzelle Gemarkung Roetgen, Flur 6, Flurstück 548 und zu Gunsten der Parzellen Gemarkung Roetgen, Flur 6, Flurstück 1028 zur Sicherung des Geh- und Fahrrechts des Vorhabenträgers wie folgt bewilligen:

"Der jeweilige Eigentümer des herrschenden Grundstücks ist befugt, die im beigefügten Lageplan (Anlage 7b) mit A eingezeichnete Fläche des dienenden Grundstückes im Rahmen der Zweckbestimmung des herrschenden Grundstücks als Zufahrt/Zuweg zu begehen und mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Auf den beigefügten Lageplan wird verwiesen. Er wurde zur Durchsicht vorgelegt und genehmigt. Der jeweilige Eigentümer des dienenden Grundstücks ist zur Mitbenutzung berechtigt. Zum Unterhalt der von diesem Geh- und Fahrtrecht betroffenen Fläche sind der jeweilige Eigentümer des dienenden Grundstücks zu 40 % und der des herrschenden Grundstücks zu 60 % verpflichtet gemäß vereinbartem Verteilerschlüssel. Dieser orientiert sich an der Anzahl der Stellplätze (Gemeinde Roetgen 13 Stellplätze (hiervon jedoch drei unmittelbar im Bereich der Hauptstraße und somit nur eingeschränkt anrechenbar) / StädteRegion Aachen 16 Stellplätze).

Zur Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung ist auch das Betreten der übrigen Fläche der Parzelle 548 zu gestatten.

Die Ausübung der Dienstbarkeit wird nicht befristet."

Zur Sicherung des Gehrechts wird die Gemeinde folgende Grunddienstbarkeit zur Eintragung bewilligen:

"Der jeweilige Eigentümer des herrschenden Grundstücks ist befugt, die im beigefügten Lageplan (Anlage 7b) mit B und C eingezeichneten Flächen des dienenden Grundstücks im Rahmen der Zweckbestimmung des herrschenden Grundstücks als Zuweg zu begehen. Auf den beigefügten Lageplan wird verwiesen. Er wurde zur Durchsicht vorgelegt und genehmigt. Der jeweilige Eigentümer des dienenden Grundstücks ist zur Mitbenutzung berechtigt.

Zum Unterhalt der von diesem Gehrecht betroffenen Fläche B sind der jeweilige Eigentümer des herrschenden Grundstücks zu 100 % und der des dienenden Grundstücks zu 0 % verpflichtet.

Zum Unterhalt der von diesem Gehrecht betroffenen Fläche C sind der jeweilige Eigentümer des dienenden Grundstücks zu 40 % und der des herrschenden Grundstücks zu 60 % verpflichtet gemäß vereinbartem Verteilerschlüssel. Dieser orientiert sich an der Anzahl der Stellplätze (Gemeinde Roetgen 13 Stellplätze (hiervon jedoch drei unmittelbar im Bereich der Hauptstraße und somit nur eingeschränkt anrechenbar) / StädteRegion Aachen 16 Stellplätze).

Zur Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung ist auch das Betreten der übrigen Fläche des Grundstücks zu gestatten.

Die Ausübung der Dienstbarkeit wird nicht befristet."

c) Des Weiteren räumt die Gemeinde dem Vorhabenträger die Befugnis ein, in der gemeindlichen Parzelle 548 Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art zu verlegen. Die Ausübung dieses Rechtes ist beschränkt auf die im beigefügten Lageplan (Anlage 7b) mit A und B gekennzeichneten Flächen.

Die Gemeinde wird die Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu Lasten der Parzelle Gemarkung Roetgen, Flur 6, Flurstück 548 und zu Gunsten der Parzellen Gemarkung Roetgen, Flur 6, Flurstück 1028 zur Sicherung des Leitungsrechtes des Vorhabenträgers wie folgt bewilligen:

"Der jeweilige Eigentümer des herrschenden Grundstücks ist befugt, in den im beigefügten Lageplan (Anlage 7b) mit A und B gekennzeichneten Flächen des dienenden Grundstücks Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art zu verlegen und dauernd zu belassen. Er ist auch berechtigt, das dienende Grundstück zur Vornahme von Arbeiten an Leitungen zu betreten und zu befahren sowie Ausgrabungen gegen Wiederherstellung des vorherigen Zustandes vorzunehmen. Die Unterhaltungs- und Verkehrsicherungspflicht für die verlegten Leitungen obliegt dem Eigentümer des herrschenden Grundstücks."

- d) Die Gemeinde verpflichtet sich, die im beigefügten Lageplan (Anlage 7b) mit A gekennzeichnete Fläche als Erschließungsanlage auch durch Baulast sichern zu lassen (Anlage 7a). Sie verpflichtet sich, gegenüber der Bauaufsichtsbehörde eine entsprechende Baulasterklärung abzugeben. Darüber hinaus verpflichtet sie sich, sämtliche weiteren öffentlich-rechtlichen Erklärungen abzugeben, die zur Realisierung des Vorhabens erforderlich sind.
- e) Die Gemeinde stimmt der Umgestaltung des auf der Parzelle 548 vorhandenen Spielplatzes zu, soweit diese zur Anlegung der vorgenannten Zufahrt und Zuwegungen erforderlich ist.
- Für die vom Vorhaben- und Erschließungsplan umfassten Maßnahmen des 4. Bauabschnitts 1 sind die ggfs. noch erforderlichen Bauanträge binnen 24 Monate nach Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 zu stellen und diese binnen 24 Monate nach Rechtskraft der daraufhin erteilten Baugenehmigungen herzustellen. Sofern der Bedarf auf Erweiterung der Einrichtung besteht, so sind die erforderlichen Anträge für den Bauabschnitt 2 innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nach Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 zu stellen und die Baumaßnahme binnen 24 Monate nach Rechtskraft der daraufhin herzustellen. Wird der Vorhabenund erteilten Baugenehmigungen Erschließungsplan bzw. der Vorhabenbezogene Bebauungsplan durch ein Normenkontrollverfahren angefochten, berechnen sich die oben genannten Fristen

nach Rechtskraft des Urteils, sofern das Gericht den Normenkontrollantrag zurückweist. Vorgenannte Fristen werden durch das Verfahren gehemmt, d. h. die Verfahrenslaufzeit wird in die Fristen nicht eingerechnet.

- 5. Die Gemeinde verpflichtet sich, das Vorhaben wie folgt zu unterstützen:
 - a) Durchführung der notwendigen Bauleitplanverfahren. Der von dem Vorhabenträger erstellte und mit der Gemeinde abgestimmte Entwurf zu der Bauleitplanung wird den zuständigen Gremien des Rates der Gemeinde zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Die Gemeinde betreibt das gesetzlich vorgesehene Satzungsverfahren. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu wird mit diesem Vertrag nicht begründet.
 - b) Zustimmung zur Entfernung von Pflanz- und Gehölzbeständen auf dem Gemeindegrundstück, jedoch nur in notwendigem Maße im Bereich der neuen Erschließung und nach vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde.
 - c) Bei einer Erschließung der Grundstückflächen hinter dem Kindergarten wird seitens der Gemeinde Roetgen eine Prüfung erfolgen, in wieweit der Kindergarten über das neue Kanalnetz entwässert werden kann und die KiTa somit auf die Pumpwerke für Niederschlags- und Schmutzwasser verzichten kann.
 - d) Zustimmung zur zeitweisen Schließung des öffentlichen Spielplatzes im Zuge der dortigen Baumaßnahme (Versetzen der Spielgeräte und Wege- und Kanalbau) nach vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde Roetgen.
- Verzögert sich die Durchführung des Vorhabens aus rechtlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen, die nicht der Vorhabenträger zu vertreten hat, verlängern sich die in Nummer 3 vereinbarten Fristen infolge der Verzögerungen im erforderlichen Umfang unter Berücksichtigung angemessener Vorlauf- und Wiederanlaufzeiten.

Teil III Schlussbestimmungen

§ 5

Kostentragung

- Der Vorhabenträger trägt die Kosten dieses Vertrages und die Kosten seiner Durchführung. Dazu gehören insbesondere die in § 4 Ziff. 2 genannten vorhabenbegleitenden Maßnahmen auf dem Grundstück 548 der Gemeinde Roetgen, die Folge- und Instandhaltungskosten für die in § 4 Ziff. 2 genannten Maßnahmen Nr.2a, 2b, 2d, 2e) sowie alle begleitenden Kosten für die Eintragung der Grunddienstbarkeiten und Baulasten wie
 - Baulast für die öffentlich-/rechtlichen Erschließung , Zufahrt (Geh-/Fahr- und Leitungsrecht)
 - Grunddienstbarkeit für die Zufahrt (Geh-/Fahr- und Leitungsrecht)
 - Grunddienstbarkeit für den Fußweg auf dem Spielpatz (Geh- und Leitungsrecht)
 - Grunddienstbarkeit für die fußläufige Erschließung südwestlich der Linde (Gehrecht).
- Die Nutzbarkeit der übrigen Grundstücksfläche der Parzelle 548 sowie der Bestandsbauten darf durch die Baumaßnahmen nur in unabwendbarem Maße beeinträchtigt werden, sofern nicht die Durchführung der Maßnahme seine Schließung erfordert, etwa für Wegebau, Kanalbau, Versetzen der Spielgeräte. Der Spielplatzbereich ist in geeigneter Weise von der Baumaßnahme abzuschirmen. Sollten sich durch etwaige Beeinträchtigungen der o.g. Nutzungen Kosten ergeben, so sind diese vom Vorhabenträger zu übernehmen nach vorheriger Prüfung des rechtlichen Anspruches durch die Gemeinde Roetgen.
- 3. In Bezug auf die Ökobilanz hat das Plangebiet gemäß der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Ausgangszustand einen Gesamtflächenwert von 53.549 Punkten nach dem Froelich- /Sporbeck-Verfahren. Ein Teil des Eingriffs wird im Plangebiet ausgeglichen, so dass im Planzustand ein Gesamtflächenwert von 26.433 Punkten erreicht wird. Aus der Gegenüberstellung von Ausgangs- und Planzustand ergibt sich somit ein Defizit von 27.116 Punkten.

Das errechnete Kompensationsdefizit von 27.116 Punkten gemäß der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 ist über das

Ökokonto der Gemeinde Roetgen extern auszugleichen. Es wird den Maßnahmen Fichtenforst AJ42 / AJ43 (WO 9; Abteilung 71, Gemarkung Rott, Flur 2, Flurstück 164) und AJ42A (W 17; Abteilung 42, Gemarkung Roetgen, Flur 5, Flurstück 208) in Roetgen zugeordnet.

Die Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers. Voraussetzung für die Forderung des Ausgleiches ist die Rechtskraft des VBP Nr. 12 "Kita Hauptstraße".

- 4. Die verwaltungsseitigen Planungskosten zum Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes trägt die Gemeinde Roetgen.
- 5. Die Kostentragungspflicht bleibt auch dann bestehen, wenn der vorhabenbezogene Bebauungsplan entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan nicht in Kraft treten sollte oder wieder aufgehoben werden sollte.

§ 6 Rechtsnachfolge, Veräußerung der Grundstücke

Für einen Wechsel des Vorhabenträgers gilt § 12 Abs. 5 BauGB. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Verpflichtungen und Bindungen seinem Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben.

§ 7 Anspruchs- und Haftungsausschluss

- 1. Aus diesem Vertrag entsteht der Gemeinde keine Verpflichtung zur Aufstellung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan; § 12 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt. Auch durch Abschluss dieses Vertrages bleibt die Gemeinde bei der Abwägung der in dem Beteiligungsverfahren nach dem BauGB eingegangenen Stellungnahmen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen frei. Eine Haftung der Gemeinde für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigt, ist ausgeschlossen.
- 2. Für den Fall der Aufhebung der Satzung wegen nicht fristgerechter Durchführung (§ 12 Abs. 6 Satz 2 BauGB) können Ansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

§ 8

Kündigung und Anpassung

- Eine Kündigung dieses Vertrages kann nur erfolgen, wenn die Ausführung des Vertrages technisch oder rechtlich unmöglich oder eine Anpassung des Vertrages aus diesem Grunde ausgeschlossen ist.
- 2. Der Vorhabenträger ist berechtigt, von den Vereinbarungen dieses Vertrages zurückzutreten, wenn bis spätestens zum Ablauf des 12. Monats ab Vertragsabschluss ein rechtsverbindlicher, vorhabenbezogener Bebauungsplan zu dem Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers nicht vorliegt. Für das Rücktrittsrecht gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Schlussbestimmungen

- Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Gemeinde und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.
- Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen nur durch solche zu ersetzen, die den Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 10

Wirksamwerden des Vertrags

- Dieser Vertrag wird mit rechtsgültiger Unterzeichnung durch beide Vertragspartner wirksam.
- Voraussetzung für die Planreife des VBP Nr. 12 ist der Planfeststellungsbeschluss zum parallel verlaufenden 12. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Roetgen sowie die abgeschlossene Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Träger öffentlicher Belange zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12. Aus dem Abwägungsprozess dürfen sich keine bedeutsamen Änderungen für die Planung und somit Satzungsbeschluss ergeben.

 Sofern die Baulast bzw. entsprechenden Grunddienstbarkeiten eingetragen wurden und die Baugenehmigung vorliegt, können die vorgenannten Maßnahmen durchgeführt werden. Die Notwendigkeit der vorherigen Abstimmung bleibt davon unberührt.

Roetgen, den 19. 2.2020

Für die Gemeinde Roetgen

Jorma Klauss

Bürgermeister

Dirk Meyer

Fachbereichs eiter FB 6

Aachen, den <u>10</u>.<u>3</u>.2020

Für die StädteRegion Aachen

i.V.

Stefan Jücker

Leiter des Dezernate IV

Sander Lutterbach

Amtsleiter A 61

61.3. Herman